

Mißbräuchliche Benutzung ist die zweckfremde Benutzung, die auch vom Befugten z. B. durch bewußt falsche Signalgebung erfolgen kann.

5. Außerordentlich schwerwiegende Folgen (Abs. 3) gehen weiter als die eines schweren Verkehrsunfalls (besonders schwere Art, Unfall mit Katastrophencharakter). Sie erfassen auch die Folgeschäden für die Volkswirtschaft, die Landesverteidigung, den Umweltschutz oder kulturelle Werte.

Bei Unfällen mit Todesfolge ist zu prüfen, ob der Vorsatz des Täters auf die Tötung von Menschen gerichtet war (§ 112).

6. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach Abs. 1 bis 3 erfordert **Vorsatz** sowohl für die Angriffshandlung als auch für die eingetretenen Folgen.

7. Gemäß Abs. 5 ist die **Vorbereitung** von Straftaten nach Abs. 1 bis 3 strafbar.

8. Die fahrlässige Verursachung einer Gemeingefahr (vgl. § 192) in den Verkehrszweigen der Bahn, der Luft- oder Schifffahrt durch vorsätzliche Angriffshandlungen begründet strafrechtliche Verantwortlichkeit nach Abs. 4.

8199

Pflichtwidriges Verhalten nach einem Verkehrsunfall

(1) Wer nach einem Verkehrsunfall einem Verletzten nicht die erforderliche und ihm mögliche Hilfe leistet, obwohl ihm dies ohne erhebliche Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit und ohne Verletzung wichtiger anderer Pflichten möglich ist, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Wer nach einem Verkehrsunfall Maßnahmen unterläßt, die zur Beseitigung des durch den Unfall hervorgerufenen Gefahrenzustandes für den Verkehr geboten und ihm möglich sind, obwohl nach den Umständen in Frage kommt, daß sein Verhalten zur Verursachung des Unfalls beigetragen hat, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe oder Verurteilung auf Bewährung bestraft.

1. Absatz 1 setzt einen Verkehrsunfall voraus, bei dem eine Person verletzt wurde, die der Hilfe bedarf. Ein schwerer Verkehrsunfall nach § 196 muß nicht gegeben sein. Verkehrsunfälle, die nur zu unbedeutenden Verletzungen oder lediglich zu Sachschäden geführt haben, begründen keine Rechtspflicht zum Tätigwerden nach § 199 Abs. 1. Allerdings ergeben sich für jeden an einem Verkehrsunfall beteiligten Verkehrsteilnehmer Rechtspflichten aus § 42 StVO. Diese Regelung ist bedeutsam für die Abgrenzung strafrechtlich relevanten Verhaltens nach § 199 StGB von Pflicht-

verletzungen, die eine Ordnungswidrigkeit darstellen und gemäß § 47 StVO geahndet werden können.

2. Die Verpflichtung zur Hilfeleistung nach Abs. 1 obliegt jedem Bürger, auch wenn er nicht an dem Unfall beteiligt ist. Sie besteht aber besonders für den Unfallbeteiligten. Dieser darf diese Verpflichtung nicht anderen überlassen und den Unfallort verlassen, bevor er sich nicht Gewißheit darüber verschafft hat, ob bei dem Verkehrsunfall ein Mensch verletzt wurde, inwieweit dieser der Hilfe bedarf und welche Hilfe er leisten